

## I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
in den Gemeindeteilen Weißenhäuser Strand, Weißenhaus und Eitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997, S. 350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 474, berichtigt 1998, S. 35) ) und der §§ 1, 2, und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch das Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 345) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom                      folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

1. § 5 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) Autobetriebe je Bus	7,5 €
Taxen je Wagen	7,5 €
Mietwagen je Fahrzeug	7,5 €
Bootsverleiher je Boot	7,5 €
Matwagenverleiher je Wohnwagen	7,5 €

2. § 5 Absatz 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

h) Spiel- und Freizeithallen je Spielgerät	7,5 €
Bowling- und Kegelbahnen je Bahn	50,-- €
Badeanstalten je m <sup>2</sup> Wasserfläche	5,-- €

### **Artikel 2**

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

a) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a)	je Bett	7,5 €
b) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe b)	je Strandkorb	2,5 €
c) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe c)	je Standplatz	7,5 €
d) im übrigen in		
Stufe 1	125,-- €	
Stufe 2	250,-- €	
Stufe 3	375,-- €	
Stufe 4	500,-- €	

### **Artikel 3**

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Amt Oldenburg-Land ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten, die im Steueramt sowie im Ordnungsamt vorhanden sind, zulässig.

### **Artikel 4**

Der bisherige § 9 wird § 10

### **Artikel 5**

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oldenburg i.H., den

Gemeinde Wangels  
Der Bürgermeister